

ALLGEMEINE LIEFER- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN

(Fassung: April 2009)



§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen, die wir gegenüber Kunden erbringen. Sie sind wesentlicher Bestandteil aller Vertragsangebote und Vertragsannahmen und gelten ausschließlich, sofern keine individuellen Regelungen getroffen wurden.
- (2) Entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir in Kenntnis dieser Bedingungen die Lieferung oder Leistung ohne besonderen Vorbehalt ausführen. Spätestens mit Entgegennahme der Ware erkennt der Kunde diese Geschäftsbedingungen vorbehaltlos an, auch wenn er zuvor widersprochen haben sollte.
- (3) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn wir nicht nochmals auf die Geltung der Verkaufsbedingungen hinweisen.
- (4) Mündliche Abreden sowie sämtliche über unsere Vertreter an uns herangetragene Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir sie ausdrücklich und schriftlich bestätigen.

§ 2 Angebote / Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind im Zweifel unverbindlich. In diesen Fällen kommt ein Vertrag erst zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigen oder die Ware liefern. Bei verbindlichen Angeboten sind wir bis zur Annahme durch den Kunden zum Widerruf des Angebots berechtigt.
- (2) Bestellungen des Kunden können wir im Zweifel innerhalb von zwei Wochen annehmen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Bindungsfrist in der Bestellung angegeben oder vereinbart ist.

§ 3 Preise / Zahlung

- (1) Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird, verstehen sich unsere Preise in Euro ab Werk zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).
- (2) Ist für eine Lieferung keine Preisabsprache erfolgt, insbesondere bei Lieferungen nach Ablauf der Periode, für die ein Preis festgesetzt ist, so gilt im Zweifel der letzte vereinbarte Preis auch für diese Lieferung als vereinbart.
- (3) Verpackung, Versicherung, Transportkosten, Zölle, und sonstige auf die Ware zu entrichtende Abgaben gehen im Zweifel zu Lasten des Kunden.
- (4) Für die Berechnung der Ware gilt das vor Abgang auf unserem Werk festgestellte Gewicht.
- (5) Bei nicht vorhergesehenen Kostenerhöhungen wie z.B. Währungsschwankungen, Erhöhung von Steuern, Zölle- oder sonstigen öffentlichen Abgaben, insbesondere Einfuhrabgaben, Einfuhrkosten, sowie erheblichen Rohstoffpreiserhöhungen, sind wir berechtigt, die Preiserhöhung an den Kunden weiterzugeben. Übersteigt die Preiserhöhung 15% des ursprünglichen Preises, kann der Kunde die Preiserhöhung ablehnen. Wir sind in diesem Fall zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (6) Wir sind im Zweifel nicht zur Vorleistung verpflichtet, sondern behalten uns vor, Zahlung Zug um Zug zu verlangen. Selbst wenn wir zur Vorleistung verpflichtet sind, sind wir berechtigt, die Leistung nur Zug um Zug zu erbringen oder Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, zum Beispiel Zahlungsverzug des Kunden mit anderen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, Zahlungseinstellung durch den Kunden oder die Nichteinlösung von diesem hingebener Schecks. Wir behalten uns in einem solchen Fall vor, sämtliche Stundungsvereinbarung und eingeräumten Zahlungsziele auch hinsichtlich aller anderen offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu widerrufen und die Forderungen sofort fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben sollten. Des Weiteren sind wir berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung umlaufenden Akzepte, Wechsel und Schecks sofort aus dem Geschäftsverkehr zu ziehen. Ferner sind wir berechtigt, dem Kunden zur Zahlung Zug um Zug oder Sicherheitsleistung eine angemessene Frist zu setzen. Kommt der Kunde dem Verlangen nicht innerhalb der Frist nach, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (7) Entsprechendes gilt, wenn unsere offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung nicht vollständig durch eine entsprechend hohe Kreditversicherung (bzw. Kreditlinie) bei unserem Kreditversicherer gedeckt sind.
- (8) Der Kunde gerät automatisch in Verzug, wenn der jeweilige Forderungsbetrag nicht zum vereinbarten Zahlungstermin gezahlt ist. Ist kein Termin bestimmt, sind Rechnungen sofort zur Zahlung fällig und der Kunde gerät in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 7 Tagen nach Fälligkeit auf unserem Konto gezahlt ist. Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung bei uns. Ein früherer Verzugsbeginn nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (9) Während des Zahlungsverzugs ist die Forderung mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen monatsdurchschnittlichen Euribor für Monatsgeld p.a. zu verzinsen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Die gesetzlichen Regeln über den Mindestzinssatz bleiben unberührt.

§ 4 Lieferung / Lieferverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten sowie pünktliche Ankunft der Ware. Ferner steht die Lieferung unter der Voraussetzung der ungestörten Produktion in geplanter Höhe, ungestörter Transport und Verschiffungsvoraussetzungen, termingemäßer Versorgung mit den notwendigen Vormaterialien und Energien

aufgrund bestehender Versorgungsverträge und dem Vorliegen der erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Lizenzen. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder nach Vertragsschluss entstehender, von uns nicht zu beeinflussender Umstände einschließlich Rohstoff- und Energieknappheit, Verkehrsengpässe, unverschuldetes Ausbleiben von Zulieferungen, Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung, berechtigen uns, Liefertermine und -fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Preisvereinbarungen für Mengen, die durch die Behinderung ausgefallen sind, gelten für die ersten, dem Ausfall entsprechenden Mengen, die nach Aufhebung geliefert werden. Für noch nicht gelieferte Mengen finden während der Zeit der Behinderung keine neuen Preisvereinbarungen statt und eventuell laufende Kursperioden werden für diesen Zeitraum unterbrochen. Sollte nach Wegfall der Behinderung die reguläre Laufzeit des Vertrags ausgelaufen sein, verlängert er sich um den Zeitraum, der für die Lieferung der preislich festgelegten Mengen notwendig ist.

- (2) Dauert die Lieferbehinderung in solchen Fällen länger als 6 Monate an, so haben beide Parteien nach Ablauf einer angemessenen Ankündigungszeit unter Ausschluss weitergehender Ansprüche das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten, es sei denn, wir haben eine angemessene Ersatzlösung angeboten. Das Gleiche gilt, wenn eine Partei infolge der Verzögerung an dem Fortbestand des Vertrags kein Interesse mehr hat oder einer Partei durch die Verzögerung erhebliche Nachteile entstehen.
- (3) Im Fall von Lieferverzug kann der Kunde erst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn eine uns von dem Kunden schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist zur Leistung verstrichen ist. Im Zweifel ist eine Nachfrist von vier Wochen angemessen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jeder Art, kann der Kunde aus Verzug nur unter den Voraussetzungen von § 7 herleiten.
- (4) Die Ware reist auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit Übergabe des Lieferungsgegenstandes zur Verladung an die Transportperson (z.B. Spediteur, Frachtführer o.ä.), bei Beförderung durch uns mit Beginn der Verladetätigkeit, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes des Erfüllungsortes auf den Kunden über.
- (5) Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden, Abrufaufträge (Liefereinteilungen), Preisfixierung / Annahmeverzug / Schadensersatzpflicht des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche vertraglich geregelt oder nach Treu und Glauben erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig zu erbringen.
- (2) Bei Abrufaufträgen (Liefereinteilungen) ist der Kunde verpflichtet, den Abruf innerhalb der vereinbarten Fristen vorzunehmen. Bei Verträgen, die die Lieferung von Teilmengen auf Abruf beinhalten, ist der Kunde, sofern nichts anderes bestimmt ist, zum monatlichen Abruf gleichmäßiger Teilmengen verpflichtet. Ist dem Kunden ausdrücklich ein Bestimmungsrecht hinsichtlich der Abrufmenge eingeräumt, ist die Festlegung der Abrufmenge innerhalb der vereinbarten Fristen vorzunehmen. Ist keine Frist bestimmt, haben der Abruf und ggf. die Festlegung der Abrufmenge für den jeweiligen Liefermonat bis zum 15. Tag des Vormonats zu erfolgen. Steht dem Kunden bei Abrufaufträgen auch ein Wahlrecht hinsichtlich der Preisfestlegung zu, hat der Abruf bis zum 15. Tag des Vormonats und vor Ablauf der Frist für die Ausübung des Wahlrechts zu erfolgen. Maßgeblicher Stichtag für den Abruf ist somit das früher eintretende Ereignis.
- (3) Ein Wahlrecht hinsichtlich der Preisfestlegung ist innerhalb der vereinbarten Fristen, spätestens vor Beginn der jeweiligen Kursperiode durch schriftliche Erklärung auszuüben.
- (4) Erbringt der Kunde Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vertragsgemäß, insbesondere wenn der Kunde Waren vertragswidrig nicht abrufft oder eine Preisfixierung nicht vertragsgemäß vornimmt, oder wird die Ware auf Veranlassung des Kunden oder aufgrund von Umständen, die er zu vertreten hat, später als zum vorgesehen Liefertermin versendet, oder befindet sich der Kunde aufgrund sonstiger Umstände in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, Ersatz der dadurch entstehenden Schäden und Mehraufwendungen zu verlangen. Zu den ersatzfähigen Mehraufwendungen zählen insbesondere auch anfallende Transaktionskosten für erneute Hedgegeschäfte (Glattstellen oder Rollen von Börsenpositionen). Ferner sind wir berechtigt, sonstige Schäden (Bearbeitungskosten, Lagerkosten etc) mit einer Schadenspauschale in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat beginnend ab eine Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft, höchstens jedoch 10% des Rechnungswerts, zu berechnen. Der Kunde ist berechtigt, uns nachzuweisen, dass keine oder erheblich geringere Schäden entstanden sind. Uns bleibt vorbehalten, höhere Schäden nachzuweisen. Weitergehende Rechte, insbesondere das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, bleiben unberührt. Die Gefahr geht in diesen Fällen mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- (5) Ferner sind wir, wenn der Kunde Waren vertragswidrig nicht abrufft, die Ware nicht abnimmt oder sonstige erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht erbringt, berechtigt, dem Kunden eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- (6) Übt der Kunde ein ihm zustehendes Bestimmungsrecht nicht vertragsgemäß aus, insbesondere, wenn er Waren nicht vertragsgemäß abrufft, abzurufende Teilmengen nicht festlegt (Liefereinteilungen) oder eine Preisfixierung nicht vertragsgemäß vornimmt, sind wir nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist wahlweise berechtigt, die Festlegung nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen. Nachlieferungen in den Folgemonaten erfolgen bei einer nicht vertragsgemäßen Einteilung und Abnahme in jedem Fall nur nach vorheriger Zustimmung durch uns.
- (7) Soweit für die Wirksamkeit des Kaufvertrags oder für die Ausführung des Vertrags besondere Genehmigungen, Lizenzen (z.B. Import- oder Exportlizenzen) oder ähnliches erforderlich sind, hat diese der Kunde einzuholen, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.

- (8) Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, alle erforderlichen Informationen zu erteilen und alle nach dem Vertrag oder Treu und Glauben geschuldeten Mitwirkungshandlungen rechtzeitig zu erbringen.
- (9) Soweit der Kunde Schadensersatz statt der Leistung schuldet, sind wir berechtigt, pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15% des Kaufpreises zu verlangen, soweit nicht der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

§ 6 Mängelrüge, Mängelrechte

- (1) Garantien gelten nur dann als abgegeben, wenn wir unter Verwendung dieses Begriffs eine solche ausdrücklich und schriftlich besonders erklärt haben. Ohne derartige Hinweise gelten z. B. Angaben in Katalogen, Qualitätsblättern und -zertifikaten, Analysenzertifikaten usw. nicht als Garantien im Rechtssinne.
- (2) Der Kunde ist zur unverzüglichen Untersuchung der Ware auf Mängel einschließlich Qualitäts- und Quantitätsabweichung, auch bei Werkleistungen, verpflichtet. Zur Wahrung der Mängelansprüche sind uns etwaige Beanstandungen der Ware spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Entgegennahme, bei verborgenen Mängeln nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Ansonsten gilt die Lieferung als vertragsgemäß genehmigt. Vermerke auf Lieferscheinen gelten nicht als Mängelrüge. Transportpersonen sind nicht zur Empfangnahme von Mängelrügen berechtigt.
- (3) Mängel oder Qualitätsminderungen, die auf der Mangelhaftigkeit beigestellter Materialien beruhen, haben wir nicht zu vertreten. Zu einer Qualitätskontrolle der beigestellten Materialien sind wir nicht verpflichtet.
- (4) Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Mängelansprüche bestehen nicht bei Schäden oder Qualitätsminderungen, die nach Gefahrübergang eintreten oder von dem Kunden zu vertreten sind, z.B. unsachgemäße Lagerung oder Transport durch den Kunden.
- (5) Bei nachgewiesenen Mängeln leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung, in der Regeln liefern wir gegen Rückgabe der beanstandeten Ware kostenfrei Ersatz. Der Kunde kann erst dann vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn innerhalb einer uns gesetzten angemessenen Frist kein Nacherfüllungsversuch vorgenommen wird oder die Nacherfüllung unmöglich, verweigert, fehlgeschlagen oder unzumutbar ist. Die Frist zur Nacherfüllung muss, sofern keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen, mindestens vier Wochen betragen. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung ist im Zweifel erst nach dem dritten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch anzunehmen.
- (6) Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche können nur unter den Voraussetzungen des nachfolgenden § 7 geltend gemacht werden.
- (7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate nach Lieferung bzw. Abnahme. Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 7 Rücktritt, Schadensersatzhaftung, Produktbeobachtung

- (1) Wegen einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung ist der Rücktritt nur zulässig, soweit die Pflichtverletzung von uns zu vertreten ist.
- (2) Für Schäden haften wir, sofern die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, grundsätzlich nur, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Im übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen.
- (3) Im Falle von Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen wir nach den uns bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen mussten.
- (4) Ferner ist in diesen Fällen eine Haftung für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- (5) Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht, soweit wir eine Garantie übernommen haben, für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, sowie für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
- (6) Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, denen wir uns zur Vertragserfüllung bedienen.
- (7) Im Verhältnis zwischen dem Kunden und uns ist es allein Aufgabe des Kunden, von uns gelieferte Produkte nach ihrem Inverkehrbringen zu beobachten (Produktbeobachtungspflicht) und auf etwaige Gefahren oder Gefährdungen zu reagieren. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich über alle Fehler, Probleme und/oder Gefahren im Zusammenhang mit den von uns gelieferten Produkten zu informieren. Soweit durch einen Verstoß gegen die Produktbeobachtungspflicht Schäden oder Verletzungen verursacht werden, haftet hierfür ausschließlich der Kunde.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen, auch bereits entstandener und zukünftiger Forderungen gegen den Kunden aus der gemeinsamen Geschäftsverbindung vor.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern oder zu verarbeiten, solange er nicht im Verzug ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder er zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens verpflichtet ist. Der Kunde ist bei einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware auf Kredit verpflichtet, die Rechte unseres Eigentumsvorbehalts beim Weiterverkauf zu sichern. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen, Weiterveräußerungen zur Finanzierung des Kaufgegenstandes an Dritte sind dem Kunden nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erlaubt. Eine eventuelle Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware durch den Kunden erfolgt stets für uns als Verarbeiter im Sinne des § 950 BGB. Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbei-

tet, umgebildet, untrennbar vermischt oder verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Rechnungswert inkl. Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Verbindung. Ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, wird bereits jetzt vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Wir nehmen die Eigentumsübertragung an. Der Kunde verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich für uns. Für das durch die Verarbeitung entstehende Produkt gilt im übrigen das gleiche wie für unsere unter Vorbehalt gelieferten Waren.

- (3) Der Kunde tritt uns schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sicherungshalber ab, Steht uns an der veräußerten Ware nur ein Miteigentumsanteil zu, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Teil der Forderung, der dem Anteil unseres Miteigentums (auf Basis des Rechnungswertes inkl. Umsatzsteuer) entspricht
- (4) Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ist der Kunde widerruflich berechtigt. Wir können verlangen, dass der Kunde seinen Schuldnern die Abtretung anzeigt. Mit dem Widerruf der Einziehungsermächtigung hat der Kunde die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die Forderung an uns zu übermitteln und diese ggf. bei der Beitreibung zu unterstützen.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, die in unserem (Mit-)Eigentum stehenden Sachen auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern und auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- (6) Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und uns alle für eine Intervention notwendigen Informationen und Unterlagen zu überlassen. Der Kunde haftet für die Kosten, die für die Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage anfallen, soweit sie nicht von dem betreibenden Gläubiger erlangt werden können.
- (7) Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht ordnungsgemäß oder werden uns Umstände bekannt, die die Erfüllung unserer Ansprüche gefährdet erscheinen lassen, können wir die Vorbehaltsware herausverlangen. Das Herausverlangen der Sache aufgrund des Eigentumsvorbehalts ist uns auch ohne Rücktritt vom Vertrag möglich. Insbesondere sind wir berechtigt, dem Kunden die Weiterveräußerung oder Bearbeitung der Vorbehaltsware zu untersagen und die Einzugsermächtigung zu widerrufen.

§ 9 Abtretung

Wir sind berechtigt, Forderungen an Dritte abzutreten.

§ 10 Aufrechnungs-/Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Dies gilt auch, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht.

§ 11 Datenschutz

- (1) Wir geben zur Kenntnis, dass wir uns der elektronischen Datenverarbeitung bedienen. Hierzu haben wir Ihre personenbezogenen Daten – die sich nur auf die geschäftsnotwendigen Daten beschränken – bei uns gespeichert.
- (2) Wir sind berechtigt, Informationen und Daten über den Kunden zu erheben, speichern, verarbeiten, nutzen und an Dritte weiterzugeben, sofern dies zur Vertragsabwicklung oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und kein schutzwürdiges Interesse entgegensteht. Insbesondere sind wir zur Weitergabe von Daten zum Zwecke des Forderungseinzugs oder des ausgelagerten Debitorenmanagements berechtigt. Mitteilungen an Schutzorganisationen der Wirtschaft (z.B. Schufa) behalten wir uns vor. Auf Wunsch erteilen wir jederzeit Auskunft über die gespeicherten Daten.

§ 12 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist das jeweilige in der Auftragsbestätigung benannte Werk. Soll die Versendung nach den Vereinbarungen der Parteien von dem Werk eines Dritten aus erfolgen, ist dieses Werk der Erfüllungsort.
- (2) Für das Vertragsverhältnis gilt unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Gerichtsstand ist Hamburg (Sitz der Muttergesellschaft). Wir sind berechtigt, den Kunden auch an seinem Allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.